

Justizvollzugsanstalt Berlin

--

Bearb.: .....

Datum: xx.xx.xxxx

App.: 0000

## Vollzugs- und Eingliederungsplan

Gefangener: Herr/Frau ..., geb. 01.01.19xx

Buchnummer: xxxx/xx/x

Unterbringungsbereich: JVA

**Konferenzteilnehmer:** ...

**Federführer/in:** Herr/Frau ...

**Konferenztermin:** xx.xx.xxxx

### **Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Vollzugsplanmoduls:**

*Grundsätzlich gilt: der Vollzugs- und Eingliederungsplan ist ein Planungsinstrument. Er zeigt der/dem Gefangenen auf, an welchen Maßnahmen sie/er teilnehmen sollte, um das Vollzugsziel zu erreichen. Neben einer (kurzen) Würdigung des Behandlungsverlaufs zu der in den jeweiligen Überschriften benannten Thematik seit der letzten Fortschreibung sollte der Fokus daher vor allem auf dem anstehenden Planungszeitraum liegen. Auf eine ausführliche und fortlaufende Dokumentation des Behandlungsverlaufs ist zu verzichten.*

*Jedes Textfeld ist zwingend zu bearbeiten und mit Text zu versehen. Beträgt die Reststrafe der inhaftierten Person weniger als ein Jahr, so ist der Haken auf der Karte „Vollzugs- und Eingliederungsplan gem. § ...“ zu aktivieren.*

*Allgemeingültige Formulierungen, wie beispielsweise „derzeit nicht vorgesehen“, sind zu vermeiden. Es ist stattdessen zu begründen, weshalb eine Rubrik in der aktuellen Vollzugs- und Eingliederungsplanung keine oder nur eine geringe Bedeutung hat.*

*Informationen zur Person sowie zu deren Lebensdaten finden sich in den Stamm- und Sozialdaten. Diese sind nicht erneut auszuformulieren und aufzunehmen.*

*Werden im Vollzugs- und Eingliederungsplan Maßnahmen vorgesehen, die prognostische Relevanz entfalten, ist dies zu benennen. Der bloße Eintrag einer Maßnahme ist nicht ausreichend. Werden nicht prognoserelevante Maßnahmen vorgesehen, ist zu benennen, was deren Planung begründet.*

*Der Behandlungsbedarf ist unabhängig vom Angebot der JVA zu erfassen und in der Maßnahmentabelle zu vermerken.*

*Die Beiträge der inhaftierten Person während der Vollzugsplankonferenz sind entsprechend zu würdigen und, sofern dies erforderlich scheint, entsprechend auszuweisen.*

Für den o.g. Gefangenen wird gem. § 9 StVollzG Bln folgender Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt:

### **Ergebnisse des Diagnostikverfahrens**

gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG Bln

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Ergebnisse des Diagnostikverfahrens“ auf der Karte „Vollzugs- und Eingliederungsplan gem. § ...“ in der Rubrik „Vollzugs- u. Eingliederungsplan“.*

*An dieser Stelle werden die maßgeblichen Ergebnisse des Diagnostikverfahrens und neuen diagnostischen Einschätzungen unter Nennung des Erstelldatums kurz zusammengefasst. Die wesentlichen Erkenntnisse sind mit einem knappen Hinweis auf deren Aktualität zu benennen. Zu den maßgeblichen Ergebnissen des Diagnostikverfahrens gehört auch das Erfordernis der knappen Nennung der Straftaten, die der Anlassverurteilung zugrunde liegen, die Höhe der verhängten Freiheitsstrafe und die Dauer der verbleibenden Reststrafe.*

*Es werden zudem wichtige Informationen zu neuen gutachterlichen Stellungnahmen, Nachnotierungen von Freiheitsstrafen, Abschlussgründe von offenen (Ermittlungs-) Verfahren sowie gegebenenfalls zu suizidalen Absichten notiert.*

### **Unterbringung**

#### **Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug**

gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG Bln

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Unterbringung“ auf der Karte „Unterbringung“ in der Rubrik „1. Unterbringung“.*

*Die hier zu notierenden Sachverhalte folgen dem Grundsatz, dass die Eignung der inhaftierten Person für die Unterbringung im offenen Vollzug vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so sind Gründe darzulegen, weshalb keine Eignung festgestellt werden konnte. Diese Gründe sind konkret zu benennen.*

*Es ist also gemäß § 16 Abs. 2 StVollzG Bln zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte für eine Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr während der Unterbringung im offenen Vollzug bestehen und ob die/der Gefangene persönlich für diese Unterbringungsform geeignet ist (z. B. Gemeinschaftsfähigkeit, Vereinbarungsfähigkeit, Mitwirkungsbereitschaft).*

*Es erfolgt eine differenzierte Abwägung der für und gegen die Aufnahme oder den Verbleib des Gefangenen im offenen Vollzug sprechenden Faktoren.*

*Besonderheiten wie das Vorliegen eines Falles der besonders gründlichen Prüfung (ggf. Ergebnis der Beteiligung des PsychD), OK-Zugehörigkeit, offene Ermittlungs- und Strafverfahren, Strafantritt unter dem Einfluss von Suchtmitteln, Suchtmittelproblematik im Allgemeinen, Verbüßerstatus, bisherige Delinquenzentwicklung, Schwere der Straftat, aktuelle Lebenssituation, weitere protektive Faktoren usw. werden hier gegeneinander abgewogen.*

*Abschließend erfolgt die Feststellung der Eignung bzw. Nichteignung für die Unterbringung im offenen Vollzug.*

*Formulierungsvorschlag: „Bei der/dem Gefangenen kann die Eignung für eine Unterbringung im offenen Vollzug nicht festgestellt werden, weil ... . Die Eignung setzt voraus, dass ... .“*

*Im Anschluss ist regelhaft der Unterbringungsbereich in der dafür vorgesehenen Partnerauswahl zu notieren.*

**Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen**

gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 StVollzG Bln

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Hinweis zur Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt/Behandlungsgruppe“ auf der Karte „Unterbringung SothA“ in der Rubrik „1. Unterbringung“.*

*Hier werden die Faktoren notiert, welche die Unterbringung in der SothA begründen. Dazu wird ebenso die gesetzliche Grundlage in dem Auswahlfeld ausgewählt und erläutert. Liegen keine Gründe für eine Aufnahme vor, ist dies zu benennen.*

*Formulierungsvorschlag (andere Formulierungen können verwendet werden): „Kriterien für die Aufnahme in eine Sozialtherapeutische Abteilung gem. § 18 Abs. 2 StVollzG/§ 18 Abs. 3 StVollzG sind ... /liegen nicht vor“*

*Liegt eine SothA-Indikation vor, ist in der Maßnahmentabelle die Maßnahme „340 Sozialtherapeutische Behandlung“ einzupflegen. Weitere Maßnahmen können ebenfalls in der Maßnahmentabelle unter dem Textfeld eingefügt werden.*

**Beschäftigung und Qualifizierung**

*Die Teilnahme des/der Gefangenen am Kompetenzfeststellungsverfahren (KFV) wird im VP-Bereich Beschäftigung und Qualifizierung notiert. Die sich daraus ergebenden Empfehlungen werden kurz in dem jeweils entsprechenden Textfeld (Empfehlung Arbeitstherapie = Beschreibung in „Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining“) dargelegt.*

*Die jeweils geplanten Maßnahmen sind in den dafür vorgesehenen Maßnahmentabellen unmittelbar einzutragen. Die Zeilen zu den eingetragenen Maßnahmen sind abschließend zu pflegen.*

**Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen**

gem. § 10 Abs. 1 Nr.10 StVollzG Bln

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Darstellung der schul. u. berufl. Qualifizierungsmaßnahmen“ auf der Karte „schul. u. berufl. Maßnahmen“ in der Rubrik „2. Beschäftigung und Qualifizierung“.*

*Hier ist nicht der schulische bzw. berufliche Werdegang des/der Inhaftierten vor der aktuellen Inhaftierung darzustellen; dies erfolgt i. R. des Diagnostikverfahrens.*

*Es sind Angaben dazu zu machen, ob für die Zeit der Inhaftierung oder darüber hinaus entsprechende Maßnahmen geplant sind.*

*Im ersten Vollzugsplan sind die Ergebnisse der Sprachstandsdiagnostik einschließlich der sich daraus ableitenden Maßnahmen zu notieren.*

*Handelt es sich um eine Vollzugsplanfortschreibung, so wird eine kurze Beschreibung seit der letzten Vollzugsplanung, ggf. unter Zuhilfenahme des entsprechenden Fachbeitrages, verfasst.*

*Ist dies nicht der Fall oder erforderlich, genügt der Hinweis: "Derzeit nicht vorgesehen, da .... (kurze Begründung einfügen (z. B. Lebensalter, bereits abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung))."*

## **Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining**

gem. § 10 Abs. 1 Nr. 11 StVollzG Bln

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Darstellung der arbeitstherapeutischen Maßnahmen“ auf der Karte „schul. u. berufl. Maßnahmen“ in der Rubrik „2. Beschäftigung und Qualifizierung“.*

*Hier ist nicht darzustellen, ob der/die Inhaftierte vor der Inhaftierung arbeitstherapeutische Maßnahmen genossen oder ein Arbeitstraining durchlaufen hat; dies erfolgt i. R. des Diagnostikverfahrens.*

*Sind derartige Maßnahmen für die Zeit der aktuellen Inhaftierung vorgesehen, wird dies hier notiert. Andernfalls genügt der Hinweis: „Derzeit nicht vorgesehen, da ... (kurze Begründung, z. B. keine Notwendigkeit, einfügen).“*

## **Arbeitseinsatz**

gem. § 10 Abs. 1 Nr. 12 StVollzG Bln

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Darstellung des Arbeitseinsatzes“ auf der Karte „Arbeit und Beschäftigung“ in der Rubrik „2. Beschäftigung und Qualifizierung“.*

*Hier ist nicht darzustellen, ob der/die Inhaftierte an Qualifizierungsmaßnahmen im Vollzug teilnimmt/teilnehmen soll. Es ist ausschließlich der interne Arbeitseinsatz zu erläutern, d. h. innerhalb der Anstalt oder in den sog. Außenkommandos.*

*Gibt es ggf. Gründe, die gegen einen Arbeitseinsatz innerhalb der Anstalt sprechen? Ggf. Hinweis darauf, dass die Zuweisung nach Maßgabe freier Plätze erfolgen soll.*

*Ist ein interner Arbeitseinsatz nicht geplant, genügt der Hinweis: "Derzeit nicht vorgesehen, da ... (kurze Begründung, z. B. freies Beschäftigungsverhältnis, einfügen)."*

## **Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung**

gem. § 10 Abs. 1 Nr. 13 StVollzG Bln

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Darstellung des Beschäftigungsverhältnisses“ auf der Karte „Arbeit u. Beschäftigung“ in der Rubrik „2. Beschäftigung und Qualifizierung“.*

*Hier sollen folgende Sachverhalte dargelegt werden:*

*Verfügt die/der Gefangene über ein Arbeits-/ Ausbildungs-/ Qualifizungsverhältnis außerhalb der Anstalt? Führt die/der Gefangene bereits ein Arbeits-/ Ausbildungs-/ Qualifizungsverhältnis außerhalb der Anstalt aus? Wie sind die Rückmeldungen des Arbeitsgebers? Arbeitsumfang/Verdienst? Ergebnisse der Rücksprachen mit dem Beschäftigungsgeber sowie zu den durchzuführenden Arbeitsplatzkontrollen im Rahmen der*

*Freigangskontrollen. Ist die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses geplant? Haben bereits Maßnahmen zur Vorabprüfung stattgefunden?*

*Besteht ein freies Beschäftigungsverhältnis, wird geprüft und erläutert, ob diese unter Rücksichtnahme auf die Eignung für den offenen Vollzug und/oder Vollzugslockerungen aufrechterhalten werden kann.*

*Ggf. kann hier ein Fachbeitrag der Gruppenbetreuung, der Werkmeister (sofern ein freies Beschäftigungsverhältnis in der Anbahnung ist) Berücksichtigung finden.*

### **Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen**

*Die jeweils geplanten Maßnahmen sind in den dafür vorgesehenen Maßnahmentabellen unmittelbar einzutragen. Die Zeilen zu den eingetragenen Maßnahmen sind abschließend zu pflegen.*

### **Teilnahme an strukturierten sozialpädagogischen Maßnahmen**

gem. § 10 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG Bln

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Darstellung der strukturierten sozialpädagogischen Maßnahmen“ auf der Karte „soz. Maßnahmen“ in der Rubrik „3. Hilfs- u. Behandlungsmaßnahmen“.*

*Gibt es sozialpädagogischen Behandlungs- oder Beratungsbedarf? Sind soziale Gruppentrainings geplant oder wurden seit der letzten Vollzugplanung derartige Maßnahmen abgeschlossen (Z. B. straftataufarbeitende Gespräche, Gruppenangebote zu den Themen: Werte und Normen der Gesellschaft, Betrugsdelikte, Soziale Kompetenzen, Soziale Kompetenzen für Väter, BTM-Handel, Gewaltstraftaten, Verkehrsstraftaten, Ladendiebstahl usw.)? Welche Motivation liegt den Gesprächen/Kontakten zugrunde? Was sind Themen, die in Gesprächen erörtert werden?*

### **Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen**

gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG Bln

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Darstellung der einzel- od. gruppentherapeutischen Maßnahmen“ auf der Karte „soz. Maßnahmen“ in der Rubrik „3. Hilfs- u. Behandlungsmaßnahmen“.*

*Wird ein Behandlungsbedarf in einzel- bzw. gruppentherapeutischen Maßnahmen festgestellt, sind hier die geplanten Maßnahmen aufzuführen (z. B. Beratung bei „Kind im Zentrum“ oder Psychotherapie).*

*Sind (regelmäßige) Gespräche mit Psychologinnen/Psychologen oder in der PTB angezeigt? Ist eine Indikationsstellung für eine Psychotherapie über den PsychD anzufordern? Bei einer geplanten psychotherapeutischen Maßnahme ist vom PsychD weiterführend zu prüfen und der Hinweis hier zu notieren, ob eine therapeutische Maßnahme ohne Ausübung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zustande kommen kann oder ob ein solches Voraussetzung für die Aufnahme/ Fortführung einer entsprechenden Maßnahme wäre.*

*Nicht darzulegen sind sozialtherapeutische Maßnahmen/Behandlungsbedarfe. Diese werden unter „Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen“ beschreiben und erläutert.*

### **Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft**

gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG Bln

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Darstellung der Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft“ auf der Karte „Mitwirkungsbereitschaft u. Ausgleich von Tatfolgen“ in der Rubrik „3. Hilfs- u. Behandlungsmaßnahmen“.*

*Hier sollen gesonderte Maßnahmen, wie beispielsweise regelmäßige motivierende Gespräche mit der Gruppenleitung fest- und dargelegt werden. Besteht kein Erfordernis zur Motivation, weil vorhanden, genügt der Hinweis: "Eine ausreichende Motivation zur Behandlung und Mitwirkung ist erkennbar. Dies zeigt sich an ..."*

### **Ausgleich von Tatfolgen**

gem. § 10 Abs. 1 Nr. 19 StVollzG Bln

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Darstellung zu Ausgleich Tatfolgen“ auf der Karte „Mitwirkungsbereitschaft u. Ausgleich von Tatfolgen“ in der Rubrik „3. Hilfs- u. Behandlungsmaßnahmen“.*

*An dieser Stelle wird der Stand der Wiedergutmachung, beispielsweise Schadensersatz, Schmerzensgeld oder andere Nebenfolgen, festgestellt. Es ist auch darauf einzugehen, ob und inwieweit die/der Gefangene sich bislang mit dem Thema auseinandergesetzt hat. Außerdem soll sich hier zu Motivation und möglicher Planung von weiteren Maßnahmen der Wiedergutmachung geäußert werden. Dabei muss nicht zwangsläufig auf den Ausgleich unmittelbarer Tatfolgen abgestellt werden, vielmehr kann auch eine Wiedergutmachung an der Gesellschaft bedacht werden (z. B. durch Ausübung eines Ehrenamts).*

*Sind die Vorgaben der verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung ausreichend berücksichtigt?*

### **Vollzugsverhalten sowie Betreuung durch AVD**

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Darstellung des Vollzugsverhaltens sowie Betreuung durch AVD“ auf der Karte „Betreuung u. Freizeitgestaltung“ in der Rubrik „3. Hilfs- u. Behandlungsmaßnahmen“.*

*Hier erfolgt die Darstellung des Vollzugsverlaufs seit der vorangegangenen Planung bzw. Strafantritt. Gab es dienstliche Meldungen - Darstellung und Bewertung, wobei nicht jede Dienstliche Meldung zu erwähnen und zu bewerten ist. Außerdem kann hier ein Fachbeitrag der Gruppenbetreuung Berücksichtigung finden.*

### **Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit**

gem. § 10 Abs. 1 Nr. 14 StVollzG Bln

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Darstellung zur Freizeitgestaltung“ auf der Karte „Betreuung u. Freizeitgestaltung“ in der Rubrik „3. Hilfs- u. Behandlungsmaßnahmen“.*

*Wie nutzt die/der Gefangene seine Freizeit? Im offenen Vollzug könnte eine Anbindung an Vereine (Sport, Musik, Kultur) relevant sein. Ist die Teilnahme an intern angebotenen strukturierten Maßnahmen der Freizeitgestaltung denkbar? Sollte ihr/ihm die Teilnahme an solchen ermöglicht werden?*

**Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten**

gem. § 10 Abs. 1 Nr. 18 StVollzG Bln

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Darstellung der Maßnahmen (Schulden u. Unterhaltspflichten)“ auf der Karte „Schuldenregulierung“ in der Rubrik „3. Hilfs- u. Behandlungsmaßnahmen“.*

*Hat die/der Gefangene Schulden? Sind Schadensersatzansprüche bekannt? In welchem Umfang? Konnte sie/er Nachweise für ihre/seine Angaben zu Maßnahmen der Schuldenbereinigung beibringen?  
Sind Maßnahmen zur Unterstützung notwendig?*

*Falls keine Schulden bestehen, genügt der Hinweis: „Schulden sind nicht bekannt.“*

**Berücksichtigung indizierter medizinischer Maßnahmen, sofern diese zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich sind**

gem. § 10 Abs. 1 Nr. 7 StVollzG Bln

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Darstellung zur Berücksichtigung indizierter medizinischer Maßnahmen“ auf der Karte „med. u. suchtttherapeutische Maßnahmen“ in der Rubrik „3. Hilfs- u. Behandlungsmaßnahmen“.*

*Von wesentlicher Bedeutung ist, ob eine Schweigepflichtentbindung vorliegt. Sodann ist zu prüfen, ob diese ausreicht, um die vorliegenden Informationen in den Vollzug- und Eingliederungsplan zu übernehmen. Ist dies nicht der Fall, so können ausschließlich vollzuglich relevante Informationen und Sachstandsfeststellung dargelegt werden.  
Ggf. Hinweis auf Schwerbehinderung/ Grad der Behinderung/ Schwerbehindertenausweis.  
Ggf. Hinweis auf gesetzliche Betreuung, soweit diese eine medizinische Relevanz entfaltet und ob sie während der Inhaftierung fortbesteht.*

*Zu prüfen ist, ob Maßnahmen der medizinischen Behandlung zur sozialen Eingliederung angezeigt sind (Entfernen von Tätowierungen, triebdämpfende Medikation, etc.).*

*Ansonsten genügt der Hinweis darauf, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt sind.*

**Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und Suchtmittelmissbrauch**

gem. § 10 Abs. 1 Nr. 8 StVollzG Bln

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Darstellung Maßnahmen (Sucht)“ auf der Karte „med. u. suchtttherapeutische Maßnahmen“ in der Rubrik „3. Hilfs- u. Behandlungsmaßnahmen“.*

*Darstellung des Sachstandes der Suchtmittelproblematik und möglicher Hilfsangebote. Von einer ausführlichen Beschreibung des Suchtverlaufes abzusehen. Dieser wird im Diagnostikverfahren dargelegt.*

*Kann die inhaftierte Person aufgrund der verurteilten Straftat gem. § 35 BtMG in eine Einrichtung zur Rehabilitation der Abhängigkeitserkrankung untergebracht werden? Liegen die Voraussetzungen vor, um die Strafe zu diesem Zwecke zurückzustellen? Beabsichtigt die/der Gefangene die Antragstellung?*

*Sollte eine Indikationsstellung zur Substitutionsbehandlung vom med. Dienst eingeholt werden?*

*Wenn keine Suchtmittelproblematik vorhanden/ bekannt, genügt mit Hinweis darauf die Aussage: "Derzeit nicht angezeigt."*

### **Suizidprävention**

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Darstellung der Maßnahmen zur Suizidprävention“ auf der Karte „Suizidprävention“ in der Rubrik „3. Hilfs- u. Behandlungsmaßnahmen“.*

*Darstellung der Ergebnisse des Suizid-Screenings und Bezugnahme zur aktuellen Situation. Gab es seit der letzten Vollzugsplanfortschreibung Selbstverletzungen oder Suizidversuche? Welche Maßnahmen erfolgten daraufhin? Haben Fallkonferenzen stattgefunden und welche Erkenntnisse wurden daraus abgeleitet?*

*Liegen Erkenntnisse vor, die akute suizidale und/oder selbstverletzende Absichten erkennen lassen? Gab es seit der letzten Vollzugsplanfortschreibung eine Verschlechterung der psychiatrischen Situation, Drogenproblematik? Gab es kritische Lebensereignisse (Familie, Abschiebung, Gerichtstermine etc.)?*

### **Außenorientierung und Eingliederung**

*Achtung: Gründe, die der inhaftierten Person die Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen absprechen, gehen nicht mit einer fehlenden Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug einher.*

***ACHTUNG:** Ausländerrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen. So gilt bei anhängiger Auslieferungshaft gem. § 15 Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), dass die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft sowie § 27 Strafprozessordnung heranzuziehen sind (§ 27 IRG)*

### **Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels und Außenbeschäftigung**

*gem. § 10 Abs. 1 Nr. 15 StVollzG Bln*

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Ergebnis der Vollzugskonferenz“ auf der Karte „Ausführungen u. Außenbeschäftigung“ in der Rubrik „4. Außenorientierung u. Eingliederung“.*

*Ausführungen können nicht pauschal abgelehnt werden. Auf Antrag der inhaftierten Person wird die erbetene Ausführung geprüft und beschieden. Einzubeziehen sind dabei u. a. folgende Kriterien:*

*Sind Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig? Welche positiven Einflüsse könnten durch die Ausführung auf die/den Gefangene/n einwirken?*

*Eine Zulassung/Ablehnung der Außenbeschäftigung ist ebenfalls daran auszurichten, ob diese Maßnahme dem Vollzugsziel dienlich oder abträglich ist.*

*Sind Weisungen erforderlich, so sind das Erfordernis und die Sinnhaftigkeit kurz zu erläutern.*

*Die sich anschließende Tabelle ist zwingend zu verwenden und zu befüllen, wenn derartige Außenmaßnahmen durchgeführt werden*



### **Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels**

gem. § 10 Abs. 1 Nr. 16 StVollzG Bln

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Ergebnis der Vollzugsplankonferenz“ auf der Karte „Lockerungen“ in der Rubrik „4. Außenorientierung u. Eingliederung“.*

*Es ist zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte auf Flucht- und/ oder Missbrauchsgefahren bei der Gewährung von Vollzugslockerungen vorliegen. Diese sind entsprechend darzulegen. Liegt keine Eignung vor, ist zu beschreiben, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung herzustellen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Lockerung zur Erreichung des Vollzugszieles in Begleitung oder selbstständig ohne Begleitung durchgeführt wird.*

*Ist eine besonders gründliche Prüfung, gegebenenfalls unter Beteiligung des Psychologischen Dienstes durchzuführen?*

*Die Gewährung welcher Vollzugslockerungen erscheint vor dem Hintergrund der bislang dargestellten Erkenntnisse und Bewertungen in welchem Rahmen (Darstellung der möglichen Erweiterung/ Staffelung) vertretbar?*

*Sind Weisungen erforderlich, so sind das Erfordernis und die Sinnhaftigkeit kurz zu erläutern.*

*Die sich anschließende Tabelle ist zwingend zu verwenden und zu befüllen, wenn die Eignung zu Vollzugslockerungen vorliegt/angestrebt wird.*

### **Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten**

gem. § 10 Abs. 1 Nr. 17 StVollzG Bln

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Darstellung der Außenkontakte“ auf der Karte „Außenkontakte“ in der Rubrik „4. Außenorientierung u. Eingliederung“.*

*Der soziale Empfangsraum wird beschrieben. Im Vollzugsverlauf gewonnene Erkenntnisse aus persönlichen Kontakten zu/ Hausbesuchen bei Familienangehörigen/ Lebensgefährten/innen oder weiteren Bezugspersonen werden dargestellt. Wie können die bestehenden Kontakte gefördert werden?*

*Sind im Empfangsraum problematische Beziehungen/Verbindungen bekannt? Müssen Hilfemaßnahmen zur Ausgestaltung der Kontakte (z. B. Beratung; Jugendamt; o. ä.) eingerichtet werden? Wünscht die inhaftierte Person die Kontaktaufnahme zu Personen/Einrichtungen? Ist dies förderungswürdig?*

*Sind bestimmte Besuchsmodalitäten zu planen/berücksichtigen? Kann die inhaftierte Person Langzeitbesuche durchführen? Muss die Besuchszeit verlängert werden, weil die inhaftierte Person Elternteil eines minderjährigen Kindes ist?*

*An dieser Stelle generiert sich der Text aus dem Textfeld „Entwicklung und Stärkung Eltern-Kind-Beziehung“. Hier wird auf die bestehende Eltern-Kind-Beziehung Bezug genommen und die Maßnahmen betrachtet, die zur Entwicklung und Stärkung der Beziehung förderlich wären.*

**Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung, Nachsorge und zur Bildung eines Eingliederungsgeldes**

gem. § 10 Abs. 1 Nr. 20 StVollzG Bln und ggf. § 10 Abs. 3 Nr. 1-9 StVollzG Bln

**ACHTUNG:** *Ausländerrechtliche Situation bzw. Maßnahmen der Ausländerbehörde sind zu berücksichtigen.*

*Text generiert sich aus dem Textfeld „Maßnahmen der Entlassung, Eingliederung, Nachsorge und zur Bildung eine Eingliederungsgeld“ auf der Karte „Entlassungsvorbereitung“ in der Rubrik „4. Außenorientierung u. Eingliederung“.*

*Die Entlassungsadresse ist rechtzeitig mit Hilfe der angebotenen DropDown-Eingabe „Entlassungsanschrift“ auszuwählen. Wird die entsprechende Anschrift nicht angeboten, so ist diese in den Stammdaten, Reiter „Adressen“ als Nebenadresse nachzupflegen und anschließend auszuwählen.*

*Eingeleitete oder vorgesehene Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung werden konkretisiert. Besteht bereits Kontakt zu den Sozialen Diensten der Justiz/Führungsaufsichtsstelle? Kooperationsvereinbarung mit den Sozialen Diensten der Justiz Berlin beachten.*

*Bei einem Strafrest von mehr als einem Jahr kann hier der Hinweis erfolgen, dass Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung vor dem Hintergrund der verbleibenden Straflänge noch nicht vorgesehen sind.*

*Festlegungen zum Eingliederungsgeld.*

*Die Tabelle „Kontaktvermittlung an externe Stellen“ (nur Institutionen) ist entsprechend zu pflegen.*

*Liegt der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt innerhalb eines Jahres, sind zwingend die nachfolgenden Punkt zu bearbeiten (vorher optional). Der Haken ist entsprechen zu setzen.*

Planungen zur Vorbereitung der Eingliederung gem. § 10 Abs. 3 und 4 StVollzG Bln:

1. Unterbringung im offenen Vollzug oder zum Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung gem. § 10 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG Bln:
2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung gem. § 10 Abs. 3 Nr. 2 StVollzG Bln:
3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente gem. § 10 Abs. 3 Nr. 3 StVollzG Bln:
4. Beteiligung der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanzen gem. § 10 Abs.3 Nr. 4 StVollzG Bln:
5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe gem. § 10 Abs. 3 Nr. 5 StVollzG Bln:
6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen gem. § 10 Abs. 3 Nr. 6 StVollzG Bln:

7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht gem. § 10 Abs. 3 Nr. 7 StVollzG Bln:
8. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen gem. § 10 Abs. 3 Nr. 8 StVollzG Bln:
9. Nachgehende Betreuung durch Bedienstete gem. § 10 Abs. 3 Nr. 9 StVollzG Bln:

### Entlassungsprognose / Zeitliche Abstellung

Die derzeitige Vollzugs- und Eingliederungsplanung geht von ... aus. (VEZ: xx.xx.xxxx)

Text generiert sich aus dem Textfeld „Begründung der Entlassungsprognose/zeitl. Abstellung“ auf der Karte „Vollzugs- und Eingliederungsplan gem. § ...“ in der Rubrik „Vollzugs- u. Eingliederungsplan“.

Prognose und Begründung zur Legalbewährung nach Haftentlassung zum Zeitpunkt der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes. Es ist auch hier zu erläutern, warum von einem Entlassungszeitpunkt X ausgegangen wird. Es sind die Gründe darzulegen, die gegen eine vorzeitige Entlassung sprechen sowie Möglichkeiten zur Verbesserung der Prognose.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan ist dem o. g. Gefangenen in der Konferenz am xx.xx.xxxx eröffnet und erläutert worden.

Herr/Frau ... hatte Gelegenheit, sich zu äußern.

Dem o. g. Gefangenen wurde eine Kopie des Vollzugs- und Eingliederungsplanes ausgehändigt am:

\_\_\_\_\_

Dieser Vollzugs- und Eingliederungsplan wird fortgeschrieben, wenn neue entscheidungsrelevante Sachverhalte bekannt werden, spätestens jedoch am: xx.xx.xxxx

Datum zur Fortschreibetermin generiert sich aus „nächste Fortschreibung am ...“ in der Rubrik „Vollzugs- u. Eingliederungsplan“.

Das Datumfeld „Fortschreibung des VP am:“ auf der Karte „Vollzugs- und Eingliederungsplan gem. § ...“ in der Rubrik „Vollzugs- u. Eingliederungsplan“ ist zwingend auszufüllen, auch wenn in Kürze die Entlassung ansteht. Hintergrund ist, dass im Falle der Entlassung der inhaftierten Person, die Erinnerung automatisch entfällt. Erfolgt jedoch eine Nachnotierung, so wird der zuständige Mitarbeitende an die Fortschreibung automatisch erinnert.

Diesem Vollzugs- und Eingliederungsplan ist eine tabellarische Übersicht aller geplanten Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels als Anlage beigefügt, soweit im aktuellen Vollzugs- und Eingliederungsplan Maßnahmen vorgesehen sind.

Im Auftrag  
Bearbeiter/in

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Vollzugs- und Eingliederungsplan können Sie einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin stellen. Der Antrag muss binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Entscheidung schriftlich oder zur Niederlegung der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

Sie haben weiterhin die Möglichkeit vorläufigen Rechtsschutz bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin zu beantragen. Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung Ihres Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird, und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Das Gericht kann auch eine einstweilige Anordnung erlassen. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

Maßnahme	Priorität	Festlegung der EWA	Festlegung der Maßnahme	Beginn der Maßnahme	Ende der Maßnahme	Maßnahme nicht begonnen weil	Beendigungsgrund der Maßnahme	Ziel der Maßnahme erreicht	Behandlungsbedarf nach Entlassung	Info
144 Arbeitseinsatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
410 Maßnahme der Suchtberatung (stoffgebunden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
411 Abstinenzkontrolle (Alkohol)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
440 Ernährungsberatung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
520 Schuldnerberatung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
810 Ausgleich von Tatfolgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								

V

1.

2.

3.

4

i.A.

Im Auftrag  
*Bearbeiter/in*

In der Vollzugs- und Eingliederungsplanung finden folgende Fachbeiträge Berücksichtigung:

Fachbeitrag	Datum	Erbringer
Diagnostikverfahren gem. § 8 StVollzG Bln (Erw.)	xx.xx.xxxx	Bearbeiter/in